

Synopse

bksd-20210210-Vo Schulvergütung PICTS

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	Verordnung über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft	
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 156.11 (Verordnung über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft vom 15. März 2005) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:	
§ 1 Geltungsbereich ¹ Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden. ² Sie regelt: a. den Pool für Schulorganisation und Schulentwicklung, darin: 1. die Vergütung Dritter für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten an den Schulen (Zusatztätigkeiten); 2. die Vergütung ausserhalb des Berufsauftrags übernommener Tätigkeiten der Lehrperson (Spezialfunktionen) mit Ausnahme der Stundenplanlegung Sekundarstufe I und II sowie der Informatikbetreuung Sekundarstufe I;		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>b. die Leistung von Mehrlektionen;</p> <p>c. die Stundenplanlegung der Sekundarstufen I und II;</p> <p>d. die Informatikbetreuung der Sekundarstufe I;</p> <p>e. die Betreuung in ihrer schulischen bzw. beruflichen Laufbahn gefährdeter Schülerinnen und Schüler gemäss Schulprogramm der Sekundarschule bzw. der berufsbildenden Schule mit dualem Beschulungsauftrag.</p>	<p>e. die Betreuung in ihrer schulischen bzw. beruflichen Laufbahn gefährdeter Schülerinnen und Schüler gemäss Schulprogramm der Sekundarschule bzw. der berufsbildenden Schule mit dualem Beschulungsauftrag;</p> <p>f. den pädagogischen ICT-Support (PICTS).</p>	<p>Mit der Einführung der PICTS in § 9b muss der Geltungsbereich der Verordnung erweitert werden.</p>
	<p>§ 9b Pädagogischer ICT-Support (PICTS)</p> <p>¹ An den Schulen der Primarschulen und der Sekundarstufe I und II wird den Schulleitungen für den pädagogischen ICT-Support (PICTS), befristet bis und mit Schuljahr 2027/2028, folgende Vergütung ausgerichtet:</p>	<p>PICTS sind Lehrpersonen mit einem Zusatzauftrag. Sie sind in der Schnittstelle Technik-Pädagogik tätig und sind verantwortlich (wie der Name sagt) für den Pädagogischen ICT Support an ihrer Schule. In dieser Funktion fördern sie den pädagogischen Umgang mit digitalen Medien an der Schule, unterstützen die Schulleitung mit ihrer Expertise und das Kollegium beim sinnvollen Einsatz im Unterricht.</p> <p>Mit der Verortung in § 9b wird die neue Zusatzfunktion PICTS organisatorisch und inhaltlich der Schulentwicklung und dem Schulprogramm zugewiesen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>a. 1/12 einer Lektion pro Klasse für PICTS-Initialisierung;</p> <p>b. 1/4 einer Lektion pro Klasse für PICTS-Beratung;</p> <p>c. 1/4 einer Lektion pro PICTS-Multiplikator.</p>	<p>Der Einsatz von PICTS-Funktionen ist für die Schulen verpflichtend und die zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden. Die Ressourcen stehen den Schulen ab dem Schuljahr 2022/2023 zur Verfügung. Sie können bei Bedarf bereits ab Januar 2022, d.h. für die zweite Hälfte des Schuljahres 2021/2022, erstmals eingesetzt werden.</p> <p>Die Ressourcierung ist befristet bis zum Schuljahr 2027/2028. Vor Ablauf dieser Frist wird rechtzeitig eine Bedarfsüberprüfung durchgeführt, um eine bedarfsgerechte Folgeplanung zu initiieren. Diese Bestimmung ist anschliessend entsprechend anzupassen.</p>
	Anhänge	
	6 Pädagogischer ICT Support PICTS (<i>neu</i>)	
	II.	
	Der Erlass SGS 646.40 (Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen vom 15. März 2005) (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 3 Spezialfunktionen</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>¹ Spezialfunktionen sind von Lehrpersonen ausserhalb des Berufsauftrags übernommene Aufgaben innerhalb des Schulbetriebs.</p> <p>² An den Schulen können folgende Spezialfunktionen eingerichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Stundenplanordnerin / Stundenplanordner;b. Informatikbeauftragte / Informatikbeauftragter;c. Bibliotheks- / Mediotheksbetreuerin / Bibliotheks- / Mediotheksbetreuer;d. Materialverantwortliche / Materialverantwortlicher;e. Konventsleitung. <p>³ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann weitere Spezialfunktionen definieren, sofern die Aufgaben folgende Kriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Sie sind in erheblichem Mass für den Schulbetrieb notwendig;b. sie setzen eine Spezialkompetenz voraus;c. sie sind mengenmässig in einem Normalpensum gemäss § 2 Absatz 1 nicht unterzubringen;d. sie sind von einer Einzelperson effizienter zu bewältigen als von vielen Einzelnen. <p>⁴ Für Spezialfunktionen können die Schulleitungen Funktionsbeschreibungen aufgrund der kantonalen Vorgaben erlassen.</p>	<ul style="list-style-type: none">e. Konventsleitung;f. Pädagogischer ICT-Support (PICTS).	<p>Die PICTS werden als neue Spezialfunktion definiert und im Anhang 6 umschrieben.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
⁵ Die Schulleitungen setzen die Inhaberinnen / Inhaber von Spezialfunktionen gemäss den in § 2 Absatz 1 definierten Bereichen ein.		
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Teilrevision tritt am 24. Januar 2022 in Kraft. Liestal, Im Namen des Regierungsrats der Präsident: Lauber die Landschreiberin: Heer Dietrich	